# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39

## Bereich zwischen Großer Sandweg, Nordenheideweg, Bockumer Weg und Landwehrweg

Am Bockumer Weg, Landwehrweg, Großer Sandweg, Nordenheideweg sind die Grundstücke bis auf einige Baulücken bebaut. Im Inneren des Baublocks liegen noch tiefe Gärten, die nach der bestehenden Rechtslage nicht bebaut werden können. Um diese Grundstücke für die Bebauung zu erschließen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der mind. Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden. Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage Hamm zugeführt.

Der Bebauungsplan bildet - soweit erforderlich - die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Der Erschließungsaufwand beträgt ca. 250.000,-- DM.
Nach der Satzung vom 27.6.1961 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm sind von der Stadt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

Hamm, den 14. März 1969

Stadtrat

Städt. Oberbaurat

Der Bebauungsplan Nr. 39 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 27.5. bis einschließlich 26.6.1969 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 1.7.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat

Gehört zur Vfg. v. 26.1.1970
l.z. TR 2 - 125.4 (Hamm 39
Landesoberbehörde Bahn